

Verordnung
über Zulassungszahlen für Studienplätze
zum Wintersemester 2019/2020
und zum Sommersemester 2020
(ZZ-VO 2019/2020)

Vom 3. Juli 2019

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Studiengänge an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 durch die **Anlagen 1 und 2** festgesetzt. ²Auf die jeweiligen Zulassungszahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die angestrebten Abschlüsse mit den Faktoren nach der **Anlage 3** angerechnet.

(2) Im Wintersemester 2019/2020 frei gebliebene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind den Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester 2020 hinzuzuzählen, wenn ein Studienbeginn zum Sommersemester 2020 angeboten wird. ²Studienplätze, die nach Satz 1 nicht hinzugezählt werden können, sind den Zulassungszahlen für Studierende höherer Semester im Wintersemester 2019/2020 hinzuzuzählen.

§ 2

Ist ein Studiengang für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zulassungsbeschränkt, so gilt dies auch für eingereichte höhere Semester, soweit in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. ²Die Zulassungszahl für jedes höhere Semester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Wintersemester 2019/2020 oder Sommersemester 2020) und

der Zahl der Studierenden nach Ablauf der Rückmeldefrist für das entsprechende höhere Semester, soweit in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. ³Dabei gilt

1. im Wintersemester 2019/2020
 - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester,
 - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester,
2. im Sommersemester 2020
 - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester,
 - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester

festgesetzte Zulassungszahl.

§ 3

¹Nach Abschluss der Vergabeverfahren werden freie Studienplätze den Studienplätzen der anderen Studiengänge derselben Lehreinheit zugerechnet. ²Die freie Aufnahmekapazität ist auf die anderen Studiengänge im Verhältnis der noch nicht berücksichtigten Zulassungsanträge und nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 209), zu verteilen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. Juli 2019

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Thümmler

Minister